

Synopse Polizeiverordnung Taubenfütterungsverbot (alt) – Gefahrenabwehrverordnung Taubenfütterungsverbot (neu)

alte Fassung	Entwurf	Erklärung
Polizeiverordnung zur Verhütung der von verwilderten Haustauben ausgehenden Gesundheitsgefahren vom 21.06.1991 zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 12.11.2012	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung der von verwilderten Haustauben ausgehenden Gesundheitsgefahren vom	Überschrift: angepasst an geltende Rechtslage Formerfordernis, § 46 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz (POG)
Auf Grund der §§ 1, 30 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1981 (GVBl S. 179), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 28.11.1986 (GVBl S. 353), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als Ortspolizeibehörde im Benehmen mit dem Polizeipräsidium Ludwigshafen am Rhein sowie mit Zustimmung des Stadtrates nach Vorlage bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz für den Bereich der Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Polizeiverordnung:	Aufgrund der §§ 1, 9, 43 bis 46 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10.November 1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates vom und nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung	Eingangsformel: angepasst an geltende Rechtslage Formerfordernis, § 46 POG Präambel, wie im Schreiben der ADD vom 09.01.2017 (Vorlage des Entwurfes Gefahrenabwehrverordnung Taubenfütterungsverbot) formuliert.
§ 1 (1) Tauben (verwilderte Haustauben und Wildtauben) dürfen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein nicht gefüttert werden. Auch darf kein Futter, das zum Füttern von Tauben bestimmt ist, ausgelegt werden. Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von den Tauben nicht erreicht werden kann. Dies kann z. B. durch Vogelhäuser mit einer engen Einflugmöglichkeit oder durch sachgemäße Auslegung des im Handel erhältlichen Futters erfolgen (Meisenknödel usw.). (2) Zum Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein gehören alle bebauten und unbebauten Flächen	§ 1 Fütterungsverbot (1) verwilderte Haustauben dürfen im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein nicht gefüttert werden. Dieses Verbot erfasst auch das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln, die erfahrungsgemäß von Tauben aufgenommen werden. (2) Hiervon ausgenommen sind von der Stadt veranlasste Maßnahmen	Änderung der Formulierung: Die Verordnung umfasst nur „verwilderte Haustauben“, nicht die Wildtauben. Die Regelung umfasst nun das Auslegen von Futter- und Lebensmitteln allgemein und entspricht gängigen Formulierungen in Taubenabwehrverordnungen anderer Kommunen. Maßnahmen der Stadt müssen zur Bestandsreduzierung von Tauben durchführbar sein „Stadtgebiet Ludwigshafen“ ist hinreichend bestimmt, die Begriffsbestimmung entfällt.

Synopse Polizeiverordnung Taubenfütterungsverbot (alt) – Gefahrenabwehrverordnung Taubenfütterungsverbot (neu)

<p>auf der Gemarkung der Stadt Ludwigshafen am Rhein.</p> <p>(3) Die Wildtaubenfütterungspflicht des Jagdausübungsberechtigten in der Notzeit nach § 24 des Landesjagdgesetzes bleibt unberührt.</p>		<p>Die Wildtaubenfütterungspflicht ist aus dem Jagdrecht herausgenommen worden und entfällt.</p>
	<p>§ 2 Duldungspflicht, Vergrämungspflicht</p> <p>(1) Die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter haben Maßnahmen der Stadt oder deren Beauftragten zur Beseitigung der Nistplätze und zur Vergrämung von verwilderten Haustauben zu dulden.</p> <p>(2) Die Grundstückseigentümer, die Nutzungsberechtigten und ihre Vertreter sind zur Beseitigung von Nistplätzen und Vergrämung verpflichtet, wenn durch eine dauerhafte und erhöhte Anzahl von verwilderten Haustauben auf oder in baulichen Anlagen deutliche Auswirkungen wie Kot, tote Tiere oder Ektoparasiten (Zecken, Milben, Flöhe) vorhanden sind.</p>	<p>Neu aufgenommen:</p> <p>Maßnahmen der Stadt müssen zur Bestandsreduzierung durchführbar sein, die Duldungspflicht ist gängiger Bestandteil von Taubenabwehrverordnungen anderer Kommunen.</p> <p>Um eine dauerhafte und erfolgreiche Regulierung der Stadtaubenbestände zu gewährleisten, sollen Eigentümer und Nutzungsberechtigte von bebauten Grundstücken in Fällen erheblicher Gefährdung zur Beseitigung von Nistplätzen bzw. zur Vergrämung verpflichtet werden können.</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Polizeiverwaltungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 1 Abs. 1 Tauben im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein füttert,</p> <p>2. entgegen § 1 Abs. 1 Futter auslegt, das zum Füttern von Tauben bestimmt</p>	<p>§ 3 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. entgegen § 1 Abs. 1 verwilderte Haustauben füttert oder Futter oder Lebensmittel auslegt, die von Tauben aufgenommen werden können</p> <p>2. entgegen § 2 Abs. 1 Maßnahmen der</p>	<p>Änderung der Formulierung, Anhebung Bußgeldrahmen:</p> <p>Angepasst an die vorhergenannten Vorschriften</p>

Synopse Polizeiverordnung Taubenfütterungsverbot (alt) – Gefahrenabwehrverordnung Taubenfütterungsverbot (neu)

<p>ist,</p> <p>3. entgegen § 1 Abs. 1 Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von den Tauben erreicht werden kann.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anwendbar. Die Polizeiverordnung tritt am 01.10.1993 in Kraft und am 30.09.2013 außer Kraft.</p>	<p>Stadt Ludwigshafen oder deren Beauftragten zur Beseitigung von Nistplätzen oder der Vergrämung von verwilderten Haustauben nicht duldet.</p> <p>3. entgegen § 2 Abs. 2 der Pflicht zur Beseitigung von Nistplätzen oder der Vergrämung von verwilderten Haustauben nicht nachkommt</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten ist anwendbar.</p>	<p>Anhebung des Bußgeldrahmens innerhalb der rechtlichen Möglichkeiten auf 1000,00 Euro.</p>
<p>Die Polizeiverordnung tritt am 01.10.1993 in Kraft und am 30.09.2013 außer Kraft.</p>	<p>Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am in Kraft und am außer Kraft.</p>	<p>Geltungsdauer: 20Jahre</p>
<p>Ludwigshafen am Rhein, den 21.06.1993 Stadtverwaltung als Ortspolizeibehörde gez. Dr. Schulte Oberbürgermeister</p> <p>1 Amtsblatt Nr. 57 vom 06.08.1993 2 Amtsblatt Nr. 81 vom 14.11.2001</p>	<p>Ludwigshafen am Rhein, den..... Stadtverwaltung</p> <p>Dr. Eva Lohse Oberbürgermeisterin</p> <p>Amtsblatt Nr.vom.....</p>	<p>Ausfertigung: Formulierung angepasst an die Gefahrenabwehrverordnung – öffentliche Sicherheit 1-15, vom 28.09.2015</p>